

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0088

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Hilter, Gemarkung Uphöfen, Flur 1 und 5, ist die Schaffung eines Retentionsraumes für den Hochwasserschutz geplant. Bauliche Anlagen sind lediglich als Drosselbauwerke vor den vorhandenen Durchlässen des Königsbaches und des Borgloher Baches und als leichte Verwallungen aus anstehendem Boden erforderlich.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Fläche nicht negativ beeinträchtigt. Die Fläche vor Ort wird in der Gesamtbilanz kaum verändert und ist weiterhin in gleicher Qualität vorhanden. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben fällt kein Abfall an. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten, da das Vorhaben im Landschaftsbild nicht wahrnehmbar sein wird. Unter Einhaltung der gängigen technischen Regeln, der guten fachlichen Praxis und der Bauzeitenregelungen sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Durch das Vorhaben können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auftreten, da mit dem Bau einer Hochwasserschutzanlage standortunabhängig auch immer Auswirkungen auf die Gewässer bzw. Einzugsgebiete einhergehen. Die vorliegende Planung greift bei normalen Abflüssen kaum in die bestehenden hydraulischen Verhältnisse ein. Erst bei für unterhalb liegende Flächen schadhaften höheren Abflüssen staut sich der Talraum ein und das Wasser wird gedrosselt und verträglich an den unterhalb weiter verlaufenden Königsbach abgegeben. Die mit der Planung einhergehenden baulichen Anlagen greifen nur marginal in das Gewässerprofil, welches bereits anthropogen vorbelastet ist, ein. Die Durchgängigkeit wird nicht weiter eingeschränkt. Vielmehr kann hier die vorliegende Planung zu einer Verbesserung führen. Folglich sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“. Das geplante Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes. Vielmehr kann sich das Vorhaben positiv auf das Schutzgebiet auswirken. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe zum FFH-Gebiet „Oberlauf der Hase“. Die Schutzziele des Gebietes werden nicht negativ beeinflusst, da der Einfluss auf das Gebiet nur indirekt und zu gering ist. Das geplante Vorhaben hat ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Königsbach“. Vielmehr dient die Maßnahme dem Hochwasserschutz und soll somit die mit der Ausweisung von dem Überschwemmungsgebiet verfolgten Ziele, nämlich den Retentionsraum freizuhalten und nutzbar für Extremereignisse zu machen, stärken. Ferner befindet sich im Plangebiet eine denkmalgeschützte Mühlenanlage. Unter Einhaltung der vorgesehenen Planung und den technischen Regelwerken sind negative Auswirkungen auf das Baudenkmal nicht zu erwarten. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.10.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand